

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2008/14 vom 15. Januar 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AHV\\_2008\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2008_14)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2008/14 du 15 janvier 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2008/14 del 15 gennaio 2009

## **Regeste**

Art. 2 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 13 VFV: Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung wegen unbezahlt gebliebener Beiträge. Wegen nicht nachvollziehbarer Mahnungen ist Ausschluss nicht gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin konnte wegen nicht zur Kenntnis gebrachter Anrechnung von Beiträgen an die Vorjahre nicht genau erkennen, ob und welche Beiträge sie noch zu bezahlen hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Januar 2009, AHV 2008/14).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend ist die Frage strittig, ob die SAK die Beschwerdeführerin infolge Beitragsausstands für das Jahr 2006 zu Recht aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen hat. 1.1 Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) in der ab 1. Juni 2002 geltenden Fassung bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Gemäss Art. 2 Abs. 3 AHVG werden Versicherte, die die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen. 1.2 Art. 13 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV; SR 831.111) regelt die Voraussetzungen des Ausschlusses. Gemäss Art. 13 Abs. 1 VFV (in der bis Ende 2007 geltenden Fassung) werden Versicherte aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen, wenn sie ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen. Vor Ablauf dieser Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so hat die Ausgleichskasse eine letzte Zahlungsfrist anzusetzen und auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen. Die Androhung kann mit der zweiten Mahnung erfolgen (Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 VFV). Der Ausschluss tritt nicht ein, wenn die versicherte Person die Beiträge infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig entrichten kann oder die Überweisung der Beiträge in die Schweiz unmöglich ist (Art. 13 Abs. 4 VFV).

### **E. 2**

2.1 Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung einen äusserst schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person dar (BGE 117 V 103 f. E. 2c; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 7. September 2006, H 149/05, E. 3.3.2). Es ist deshalb unabdingbar, dass die vom Ausschluss bedrohten Versicherten genau wissen, welche Beiträge sie zu bezahlen haben und bis zu welchem Datum diese Beiträge bei der SAK einzugehen haben, damit ein Ausschluss abgewendet werden kann (vgl. Urteil des EVG vom 28. April 2005 i.S. S., H 224/04, E. 4.3).

2.2 In sämtlichen an die Beschwerdeführerin gesandten Mahnschreiben wird nicht ausdrücklich dargelegt, welche Jahresbeiträge ab welchem Zeitpunkt ausstehend sind. Die Schreiben der Beschwerdegegnerin ordnen die ausstehenden Beiträge keinem Beitragsjahr zu. Insbesondere wurde die Beschwerdeführerin nicht fassbar darüber in Kenntnis gesetzt, dass ausstehende Beiträge für das Jahr 2004 bestehen. Ferner wurde die Beschwerdeführerin vor dem Ausschluss nicht darüber aufgeklärt, dass die im Jahr 2005 und 2006 bezahlten Beiträge an die Jahre 2004 und 2005 angerechnet wurden, mithin ein Beitragsausstand für das Jahr 2006 bestand. Daran vermögen auch die den Mahnschreiben jeweils beigelegten Kontostandsmeldungen nichts zu ändern. Denn auch sie äusserten sich nicht dazu, dass die im Jahr 2005 und 2006 bezahlten Beiträge an die Jahre 2004 und 2005 angerechnet wurden. Es geht aus ihnen auch nicht klar hervor, welche Jahresbeiträge ab welchem Zeitpunkt ausstehend sind. Vor diesem Hintergrund wurde die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin nicht ausreichend darüber in Kenntnis gesetzt, welcher Jahresbeitrag noch offen ist. Mithin mangelt es an rechtskonformen Mahnungen. Die Beschwerdeführerin durfte mangels anderslautender Erklärungen seitens der Beschwerdegegnerin aufgrund der in den Jahren 2005 und 2006 vorgenommenen Zahlungen davon ausgehen, dass damit die entsprechenden Beitragsjahre bezahlt wurden, mithin aus ihrer Sicht für diese Jahre kein Ausstand mehr vorlag.

2.3 Vor diesem Hintergrund erscheinen die Darlegungen der Beschwerdeführerin glaubhaft, dass für sie nicht erkennbar gewesen sei, der zuletzt geltend gemachte Ausstand rühre eigentlich von der unterbliebenen Beitragsentrichtung für das Jahr 2004 her und der Beitrag für das Jahr 2006 sei wegen Anrechnung der entsprechenden Einzahlungen an das vorangegangene Jahr noch offen. Weiter ist zugunsten der Beschwerdeführerin die belegte Zahlungsbereitschaft zu berücksichtigen und dass sie – wenn auch teilweise erst infolge von Mahnungen – ihre Beiträge grundsätzlich entrichtete (vgl. Urteil des EVG vom 7. September 2006, H 149/05, E. 3.3.4). Aufgrund der unterlassenen eingehenden Angaben zu den Beitragsausständen und der somit nicht rechtskonform vorgenommenen Mahnungen (vgl. hierzu vorstehende E. 2.1) war nach dem Gesagten der Ausschluss der Beschwerdeführerin aus der freiwilligen Versicherung unzulässig. Die Beschwerde ist gutzuheissen, indem der Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Bezahlung des für das Jahr 2006 ausstehenden Beitrages zu setzen ist, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, falls dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen werde. Dazu ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Mai 2008 aufgehoben. Die Streitsache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie der Beschwerdeführerin im Sinn der Erwägungen eine neue Frist zur Entrichtung des Beitrages für das Jahr 2006 einräume.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.